



Strallegg, am 27.03.2024

Akt. Zahl: 747/2024

Betrifft: Auszahlung Jagdpachtentgelt

Bezug: **Aufteilungsentwurf**

## KUNDMACHUNG

Gem. § 21 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986. LGBL. Nr. 23 vom April 1986 wird für die Auszahlung des Jagdpachtentgelt der erstellende **AUFTEILUNGSENTWURF** zu öffentlicher Einsicht durch 4 Wochen im Gemeindeamt aufgelegt.

Es steht jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet frei, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Bürgermeisterin:

Angeschlagen am: 27.03.2024

Abgenommen am: